

U. Bleyl · Mannheim

# „Und was wir sind, das werdet ihr sein“ – Zur Würde und Unantastbarkeit der plastinierten Toten

Vom 30.10.1997 bis 1.3.1998 fand im Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim eine viel beachtete Ausstellung in Kunststoff konservierter, „plastinierter“ Organ-, Situs- und Ganzkörperpräparate statt, die in den Widerstreit der öffentlichen Meinung geriet. In einer gemeinsamen Erklärung hatten schon unmittelbar vor Eröffnung dieser Ausstellung die beiden großen Konfessionen den Vorwurf erhoben, die Ausstellung verletze die Würde des Menschen und der Toten. Aber auch außerhalb der beiden Kirchen hat die Ausstellung nachhaltige, teilweise mit großer Erbitterung vorgetragene Kontroversen zu der Frage ausgelöst, was den Menschen im Umgang mit den Menschen und ihren Toten noch erlaubt sei und was nicht. Wegen der überregionalen Bedeutung dieser öffentlichen Diskussion und insbesondere wegen ihrer Bedeutung für das gesamte Obduktionswesen und seine Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichen wir im folgenden einen Bericht über die Ausstellung und ihre ethischen, v.a. ihre rechtsethischen Kontroversen.

## Das Plastinationsverfahren

Als Plastination wird ein aufwendiges Konservierungsverfahren für Organ-, Situs- und Ganzkörperpräparate bezeichnet, bei dem dem Leichnam in einem ersten Schritt bei Raumtemperatur mit Aceton das Gewebewasser und -fett entzogen wird, ehe das Aceton in einem zweiten Schritt, der „forcierten Imprägnation“, im Vakuum durch verschiedene polymere Kunststoffe, z.B. Silikonkautschuk, Epoxidharze oder Polyesterharze ersetzt wird. Im Vakuum wird dabei das Aceton zum Sieden gebracht und abgesaugt, so daß der Kunststoff, dem geweblichen Volumendefizit folgend, in mehreren Tagen und Wochen allmählich in die dehydrierten und entfetteten Zellen eindringen und alle organismischen Strukturen imprägnieren kann. Die Härtung der Präparate erfolgt dann, je nach Art des verwendeten Kunststoffs, mit Hilfe von Gas, UV-Licht oder Wärme.

Eine besondere Variante dieses Verfahrens hebt auf die Plastination tiefgefrorener Organ- oder Körperscheiben ab. Dabei werden tiefgefrorene Körper oder Organe zunächst in bis 8 mm dicke Scheiben geschnitten und als Scheiben, zwischen Gitternetzen liegend, mit Aceton entwässert und entfettet. Die so präformierten Körper- oder Organscheiben werden schließlich mit Kunststoff imprägniert und zwischen Folien ausgehärtet. Die illustrative Brillanz solcher plastinierter Organ- und Körperscheiben wird durch die Brechungsindizes der verwendeten Harze ganz entscheidend mitbestimmt.

Das Plastinationsverfahren wurde 1977 im Anatomischen Institut der Uni-

versität Heidelberg von dem ehemaligen wissenschaftlichen Assistenten und Kunststoffspezialisten, dem promovierten Mediziner Gunther von Hagens entwickelt und in den folgenden Jahren zu hoher technischer Reife gebracht. Inzwischen wird das Plastinationsverfahren weltweit in 38 Ländern angewandt, in Deutschland arbeiten offenbar 12 Institute mit dieser Methode und ihren Modifikationen.

Da die Universität Heidelberg keine Möglichkeiten zur Ausdehnung des Plastinationsverfahrens auf Ganzkörperpräparate bot und eine Vermarktung des Plastinationsverfahrens im akademischen Rahmen nicht möglich war, gründete der Erfinder der Methode, Dr. Gunther von Hagens, 1994 in Heidelberg ein privates, außeruniversitäres Institut für Plastination, dem seine Ehefrau, Dr. A. Whalley vorsteht. Im Jahre 1996 ist überdies Dr. Gunther von Hagens selbst aus dem Anatomischen Institut der Universität ausgeschieden.

## Das Heidelberger Institut für Plastination

Das private Institut für Plastination hat ein Körperspendeprogramm mit dem Ziel ins Leben gerufen, plastinierte menschliche Organ- und Ganzkörperpräparate für die Aus- und Fortbildung von Medizinerinnen sowie für die medizinische Aufklärung der Öffentlichkeit verfügbar zu machen. Das Institut wirbt dabei in der Öffentlichkeit auch mit der Aussage, es übernehme durch Weiterentwicklung des Plastinationsverfahrens zugleich Funktionen des Plastinationslabors des Anatomischen Institutes

der Universität Heidelberg in Lehre und Forschung und findet mit diesem Programm bei seinen Spendern erstaunliche Akzeptanz. Die dominierenden Motive der Körperspender seien dabei, auch nach dem Tode „einem guten Zweck“ dienen zu wollen, der Nachwelt das „Kunstwerk Körper“ für Lehre und Forschung zur Verfügung stellen, der Medizin einen Dank für ihre Erfolge abstaten oder dem „anatomischen Gedanken“ dienen zu wollen, sowie die Vorstellung, andere durch die eigene Körperspende zum Nachdenken bringen zu können. Daneben stünden als Motivation auch die Scheu vor Verbrennung, Beerdigung und Verwesung und die erklärte Absicht, Beerdigungs- und Grabpflegekosten sparen zu wollen. Die Körperspender erklären letztwillig, daß sie ihren Körper kostenlos für medizinische Zwecke zur Verfügung stellen.

Das Institut für Plastination veräußert die Plastinate an medizinische Lehr- und Forschungsinstitute und naturwissenschaftliche Museen. Aus Sicht des Institutes werden diesen Institutionen dabei nicht die menschlichen Organe selbst, die menschlichen Situspräparate oder die präparierten Ganzkörper in Rechnung gestellt, sondern nur die „Dienstleistung Konservierung bzw. Plastination“ einschließlich der dafür erforderlichen, als hoch bezeichneten Entwicklungs- und Entstehungskosten. Der Verkauf der Plastinate müsse darüber hinaus aber auch Neuentwicklungen in der Plastination und den geplanten Aufbau eines Plastinationsmuseums finanzieren.

Die Ausstellung „Körperwelten“ im Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim war nicht die erste Ausstellung des Heidelberger Institutes für Plastination. Anlässlich der 100. Jahrestagung der Japanischen Anatomischen Gesellschaft hatte das Institut im Herbst 1995, damals noch in Zusammenarbeit mit dem Anatomischen Institut der Universität Heidelberg, eine gleichartige Ausstellung im Nationalhistorischen Museum in Tokio durchgeführt. Dieser Ausstellung war ein geradezu sensationeller Erfolg beschieden: Innerhalb von 10 Wochen haben mehr als 450000 Menschen die Ausstellung besucht. Die Mannheimer Reprise haben nach einer Verlängerung der Ausstellung um einen Monat und finalen Öffnungszeiten bis zu 24 Stunden

schließlich mehr als 750000 Besucher gesehen.

### Die Ausstellung „Körperwelten“

Schon die Ausstellungseröffnung war von einer ungewöhnlich schrillen, allerdings auch enorm öffentlichkeitswirksamen Begleitmusik überlagert. Speerspitze aller Kontroversen waren dabei die beiden großen Konfessionen mit dem einhellig vertretenen öffentlichen Protest, die Ausstellung verstoße gegen die Würde des Menschen und insbesondere gegen die Würde der Toten. Mit dem gleichen ethischen Vorbehalt distanzierte sich der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg von der Ausstellung „seines“ Landesmuseums. Das Kuratorium des Landesmuseums hat sich in einer eilig einberufenen Krisensitzung wenige Tage vor der Eröffnung der Ausstellung aber über solche ethischen Vorbehalte hinweggesetzt und dem Landesmuseum für Technik und Arbeit nur einige wenige Auflagen für eine verbesserte Akzeptanz der Ausstellungsobjekte durch die Museumsbesucher und für die Protektion von jugendlichen Museumsbesuchern gemacht. Dadurch entstand in der Öffentlichkeit allerdings zugleich der fatale Eindruck, das Kuratorium habe bei seinen Beratungen um die Verletzung der Würde des Menschen nicht so sehr an die Würde der plastinierten Toten, als an die Würde von irritierten oder möglicherweise sogar schockierten Museumsbesuchern gedacht. Offen blieb zudem, ob das Kuratorium nicht vor allem befürchtet hat, das in der Öffentlichkeit bislang nur wenig akzeptierte Mannheimer Landesmuseum könne durch eine überstürzte Absage der Ausstellung selbst namhaften Schaden nehmen und an Ansehen verlieren.

Die Auseinandersetzungen um die Ausstellung zogen sich aber auch mitten durch den Lehrkörper der beiden Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg, ja mitten durch das Anatomische Institut. Der stellvertretende Institutsdirektor hatte die Ausstellung „Körperwelten“ mit einem eigenen, die Ausstellung begrüßenden und befürwortenden Sachvortrag eröffnet und dabei die rechtsethische Problematik der Ausstellung auf die Frage einzugrenzen versucht, ob es erlaubt sei, einen Leichnam zum Schaubjekt anderer zu ma-

chen. Schon wenige Tage später aber war der Geschäftsführende Direktor des gleichen Institutes mit dem Vorwurf der „intellektuellen Unredlichkeit“ gegen die Ausstellung an die Öffentlichkeit getreten: Er halte die Mannheimer Ausstellung „nicht nur für überflüssig, sondern für schädlich, weil sie eine Seite des Menschen anspricht, die sicher nicht zu seinen positivsten gehört“. Viele der ausgestellten Präparate seien gar nicht dazu gedacht, Studenten und Ärzte über die Strukturen und Funktionen des menschlichen Körpers zu unterrichten, sondern ausschließlich auf illustrative Effekte ausgelegt, „die man in Disneyland sanktionieren würde“.

Leider wurden die öffentlichen Kontroversen durch ausgesprochen provozierende Äußerungen des Plastinators weiter angeheizt, z.B. durch den Werbeslogan, aus den Toten „Kunstwerke“ machen zu können und so die faszinierende Zielvorstellung der Renaissance, Anatomie und Kunst zu einer Symbiose zu bringen, durch die Plastination von Toten zu verwirklichen. Und sie wurde angeheizt durch eine Vielzahl relativ sachferner Diskussionen. Leider gelang es in der häufig nur allzu plakativen Diskussion aber auch nicht, oder so gut wie nicht, das Plastinationsverfahren und seine ethischen Bedenklichkeiten in der Hand des Plastinators von der öffentlichen Ausstellung der Organe, Situspräparate und Ganzkörperplastinate und ihren ethischen Implikationen abzutrennen.

### Die Plastinate als „Kunstwerke“

Merkwürdig vordergründig gestaltete sich überdies die öffentliche Diskussion über die historisch ohne Zweifel ungemein fruchtbaren Wechselbeziehungen zwischen Anatomie und Kunst. Unter Hinweis auf die faszinierenden anatomischen Zeichnungen Leonardo da Vincis und die bekannten anatomischen Tafelwerke des Andreas Vesal, die dem Tizianschüler Stephan von Kalkar zugeschrieben werden, aber auch unter Hinweis auf die aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammenden, ursprünglich in der Florentiner Schule des Felice Fontana entstandenen Wachspräparate des Josephinum in Wien wurden die plastinierten Ganzkörperpräparate des Gunther von Hagens in eine „lange und bedeutende“ Tradition der künstlerischen

Auseinandersetzung mit der anatomischen Leiche gestellt, ohne daß zwischen „Kunst“ und „technischer Perfektion“ eines Konservierungsverfahrens für Tote differenziert und der prinzipielle Unterschied zwischen dem Abbild des Leichnams und der illustrativen Wirklichkeit der plastinierten Leichen selbst realisiert oder artikuliert wurde. Originalität und Authentizität des plastinierten menschlichen Leichnams seien vielmehr wesentlicher Bestandteil des Faszinosum der Ausstellung. Der moderne Mensch erlebe und erfahre die Ausstellung der Toten, so ein regionaler Akzeptanzwissenschaftler, geradezu in einem „Authentizitätsrausch“! Die Präparate seien in hohem Maße ästhetisch, anatomisch korrekt und mit außerordentlicher Perfektion präpariert und höchst eindrucksvoll präsentiert, ästhetisch also außerordentlich befriedigend. Der aufgeklärte Mensch aber wolle am Original, am Leichnam selbst, den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers sehen und das Entstehen von Krankheiten und Leiden verstehen lernen, authentisch und „besser, als ihm das die Medizin bisher zugewilligt hat“. Und – der aufgeklärte Mensch unserer Zeit habe einen Anspruch auf Originalität und Authentizität, selbst dort, wo der Tod des Anderen die Intimsphäre des menschlichen Seins dieses Anderen berühre.

Ähnlich undifferenziert war aber auch der Umgang der Öffentlichkeit mit der erst durch die Plastination ermöglichten illustrativen und ästhetischen Manipulation des menschlichen Leichnams. Ein Teil der Ganzkörperplastinate wurde mehrdimensional räumlich expandiert und imaginär außerordentlich verfremdet. Es soll nicht bestritten werden, daß dadurch für den Eingedachten sehr eindrucksvolle topographische Beziehungen zwischen verschiedenen Ebenen und Schichten des menschlichen Körpers sichtbar gemacht werden können. Die illustrative Gestaltmanipulation und kreative Verfremdung des Leichnams war aber so erheblich, daß aus der originären Leiblichkeit der Toten völlig neue Gestalten und Gestaltungen entstanden sind und der Plastinator selbst zum Kreator einer anderen, neuen Leiblichkeit wurde. Hier vor allem, in der ästhetischen und ästhetisierenden, aber nicht mehr durch Ausbildungsziele begründeten Manipu-

lation der Leichen entstand der Vorwurf der „intellektuellen Unredlichkeit“.

### **Die bioethische Diskussion um die Plastination von Toten**

Aber auch die bioethische Diskussion wurde erstaunlich plakativ geführt. Werte seien in unserer modernen Welt, in unserer Kultur- und Sprachgemeinschaft von heute, keine „natürlichen Tatsachen“ mit absoluter Gültigkeit, sondern historisch entstandene soziale Institutionen, also „institutionelle Tatsachen“, die intersubjektiv etabliert und stabilisiert, aber auch destabilisiert und modifiziert werden können. Als institutionelle Tatsachen seien solche historischen Werte in konkreten neuen Situationen interpretations- und im gesellschaftlichen Konsens auch änderungsbedürftig. Jeder Bürger habe durch sein Tun und Lassen einen allerdings begrenzten Einfluß auf die Wertediskussion und Wertemodifikation seines gesellschaftlichen Umfeldes. Der „mündige“ Bürger erzwingt mit seinem Besuch der Ausstellung, d.h. durch eine „Abstimmung mit Füßen“, zugleich einen öffentlichen Diskurs über die Würde der Toten, in dem tradierte Werte zur Disposition gestellt würden und neben einer breiten Palette unterschiedlichster Gefühlsäußerungen und Meinungen auch der Wunsch nach Tabubrüchen laut werde.

Solche metaethischen Diskussionen verdeutlichen, wie rasch und ungeniert hier Ursache und Wirkung miteinander vertauscht wurden. Nicht der Plastinator, der sich als Arzt und ehemaliger Anatom in seinem Tun und Lassen über mit absoluter, mit unbedingter Geltung ausgestattete ethische Normen hinwegsetzt, stellt diese absoluten ethischen Werte und Normen der Unantastbarkeit der Toten in Frage, sondern der „mündige“ Bürger, der auf die Verletzung der Unantastbarkeit der Toten durch den Plastinator mit Neugier, Faszination, Erkenntnisdrang, vielleicht sogar voyeuristischen Regungen, vor allem aber mit ungeschmälertem Beifall und dem Wunsch nach Aufklärung über seine eigene Körperlichkeit und ihre Gefährdung reagiert. Der mündige Bürger erzwingt durch seinen vermeintlichen „Rechtsanspruch“, die Ausstellung gesehen haben zu müssen, eine Wertediskus-

sion und die aus diesem Diskurs resultierenden Tabubrüche. Der Wertewandel stellt sich, so gesehen, als eine durch öffentlichen Konsens mündiger Bürger erzwungene Enttabuisierung tradierter institutioneller Tatsachen dar.

Eine besondere Facette erhielt diese Diskussion um die personale Würde und Unantastbarkeit der Toten zudem durch eine in ihren Konsequenzen außerordentlich fragwürdige Differenzierung zwischen dem wissenschaftlichen Auftrag der Anatomen und Pathologen. Forschungs- und Lehrziel der Anatomie sei, dies werde in der öffentlichen Diskussion nur allzu oft übersehen, nicht die Aufklärung einer individuellen Kranken- und Krankheitsgeschichte und die Feststellung der individuellen Todesursache einer Person, der Anatom forsche vielmehr, ganz anders als der Pathologe und der Rechtsmediziner, nach Aufbau und Funktion des gesunden menschlichen Körpers. Der gesunde Körper aber sei als Forschungsgegenstand der Anatomie ein nicht mehr personales Konstrukt, das erst jenseits des individuellen Forschungsobjektes eines zu Tode gekommenen Menschen entstehe. Menschliche Körper seien als Forschungsgegenstand der Anatomie nicht mehr individuelle organismische Strukturen mit personalen biographisch-historischen Merkmalen, mit individueller biographischer Vergangenheit. Forschungsobjekt der Anatomie sei vielmehr, im Gegensatz zu Pathologie und Rechtsmedizin, der anonymisierte, „entpersönlichte“ Leichnam, für den das über den Tod hinaus geltende Persönlichkeitsrecht der Lebenden keine Gültigkeit mehr habe. Der „entpersönlichte“ Leichnam der Anatomen – eine Peter-Schlemihl-Gestalt aus der berühmten Fabel des Adelbert von Chamisso, die ihren „Schatten“, ihre Vergangenheit, ihre Erinnerung und damit zugleich ihre Persönlichkeit verkauft hat. Peter Schlemihl, der Schattenlose, im Schattenreich des Todes, im „Schattenreich der Anatomie“? Ein fatales Mißverständnis! Hatten wir uns nicht in unserem Kulturkreis seit nahezu einem Jahrhundert darauf verständigt, daß der Leichnam weder eine Person, noch eine Sache sei? Wenn der Leichnam aber gar keine Person ist, wie sollte er dann „entpersönlicht“ werden?

Mit Beginn der Plastination erfahre dieser „entpersönlichte“ Leichnam



als wissenschaftliches Konstrukt jenseits des biographisch-historischen Raumes der Toten überdies einen weiteren Wertewandel, da das mit Kunststoff durchtränkte Plastinat nun auch nicht mehr Gegenstand der Trauer und des mitfühlenden Gedenkens der Lebenden sein könne. Hier bedurfte es dann keiner weiteren Diskussionen mehr! Wollte man den Apologeten solcher „Einsichten“ folgen, so würden Forschungsansatz und Forschungsmethode der Nachlebenden, letztlich sogar nur ihre Konservierungsmethoden, darüber entscheiden, ob der Mensch im Tode seine Würde und Unantastbarkeit behält oder verliert. Und: Die „personale“ Würde des Menschen im Tode wäre Ausfluß der Trauer und des Mitgefühls von anderen.

### Die theologische Sicht der Plastination von Toten

Der Protest der beiden großen christlichen Konfessionen richtete sich zunächst ganz wesentlich gegen eine Verletzung der Würde des Menschen und der Toten durch die Ausstellung. Dabei beruhte die distanzierende Kritik der Kirchen anfangs vor allem auf der Begründung der Menschenwürde durch die in der biblischen Schöpfungsgeschichte kodifizierte Gottebenbildlichkeit (1. Mose 1, 26), in die ganz selbstverständlich auch die Körperlichkeit des Menschen einbezogen sei. Die Kirchen taten sich allerdings schwer mit der theologischen Konkretisierung des Begriffs der Würde des Menschen und mit der Beantwortung der Frage, ob und warum die Gottebenbildlichkeit der Lebenden als religionsethische Norm auch für die Toten Gültigkeit behalte. Die Säkularisierung der Wertediskussion und die hilfeschuchende Anlehnung der ethischen Grundvorstellungen der Kirchen an die überkonfessionellen rechtsethischen Normen der personalen Würde und Unantastbarkeit des Menschen waren nicht zu übersehen!

In zahlreichen öffentlichen Diskussionen um das Menschenbild unserer Zeit hat die kirchliche Position im Verlauf der Ausstellung dann aber namhafte Modifikationen und Differenzierungen erfahren. Zunehmend trat neben die Diskussion um die Gottebenbildlichkeit des Menschen als Begründung der Würde unseres Menschseins eine ableh-

nende Kritik der „Verdinglichung“ der Toten zu mehr oder weniger phantasievollen Organ- und Ganzkörperpräparaten und die Ablehnung der kreativen Selbstverwirklichung des Plastinators als eines ästhetisierenden Schöpfers neuer, jedenfalls anderer Körperlichkeiten der Toten. Unter Hinweis auf die in den Paulus-Briefen als natürlich kodifizierten Verwesungsvorgänge des Leichnams (1. Kor. 15, 42–55) richtete sich die ablehnende Kritik der Kirchen aber auch gegen die Konservierung der Toten und gegen das zweifelsohne geschmacklos provozierende Werbeangebot des Plastinators an die Lebenden, aus ihrem Leichnam ein Kunstwerk gegen die Vergänglichkeit, ein Kunstwerk „für die Ewigkeit“ machen zu können.

Der kirchliche Protest entzündete sich aber auch an der Frage, ob und inwieweit die Demonstration der plastinierten menschlichen Schaupräparate eine Provokation der Ausstellungsbesucher darstelle und dadurch das Bild des Menschen von sich selbst, sein „Bewußtsein seiner selbst“ verletze. Seele sei nicht zuletzt das Bewußtsein des Menschen von sich selbst, von seinem Denken, Fühlen und Wollen, von seinen Ahnungen und Hoffnungen, seinem Erinnern und seinem Vergessen, das Bewußtsein des Menschen von seiner Zeitlichkeit, seiner Sterblichkeit und Geschichtlichkeit. Hier vor allem könne die Ausstellung zur Provokation werden und der Mensch als ein geistig-sittliches Wesen Schaden nehmen: Schaden nehmen an seinem Eigen-Bewußtsein und seiner Eigen-Bestimmung, Schaden nehmen in seinem innersten Lebensbereich, an seiner Würde. Und dann verletze die Ausstellung „Körperwelten“ im Mannheimer Landesmuseum in der Tat nicht nur die Würde der Toten, sondern auch die Würde der Lebenden.

### Die rechtsethische Diskussion um die Plastination

Als durchgängiges Mißverständnis nahezu aller Mannheimer Diskussionen erwies sich der rechtsethische Begriff der personalen Würde und Unantastbarkeit des Menschen und der Toten. In der Werteordnung des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen bekanntlich der höchste Wert der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es gehört aber zu den vor allem historisch zu be-

gründenden Merkwürdigkeiten der Proklamation dieser verfassungsmäßigen Ordnung, daß das Grundgesetz selbst diesen Schlüsselbegriff unserer menschlichen Existenz nicht definiert hat und in der Folge erst das Bundesverfassungsgericht aufgerufen war, den Begriff der Menschenwürde mit rechtsethischen Inhalten zu füllen. Da Art. 4 GG die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit garantiert und auch das Bundesverfassungsgericht zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, war das Bundesverfassungsgericht gezwungen, jenseits aller philosophischen und theologischen Traditionen einen eigenen verfassungsrechtlichen Begriff von der Würde des Menschen zu konzipieren.

Die Würde und Unantastbarkeit des Menschen ist in der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ein personaler Rechtswert. Diesem personalen Rechtswert Würde liegt die Vorstellung des Menschen als eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. „Der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben.“ Träger der Menschenwürde ist der Mensch als Person. Dieser anthropologische Begriff „Person“ definiert den Menschen als ein mit geistiger Natur ausgestattetes Wesen, als den Träger und Ausgangspunkt der Befähigung zu geistigem Selbstbewußtsein, zu geistiger Selbstbestimmung, zur freien Selbstverfügung und zur Entscheidungsfreiheit, gerade also jener Eigenschaften, die für die Würde des Menschen konstitutiv sind. Es gehörte sicher nicht zu den Sternstunden unseres Verfassungsrechtes, daß der anthropologische Begriff der „Person“ in der Ausformulierung des Rechtswertes der Menschenwürde aus eher rechtstheoretischen Überlegungen durch den aus der Psychologie stammenden Begriff der „Persönlichkeit“ ersetzt worden ist und heute die unverlierbare Würde des Menschen als Person darin besteht, „daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“.

Achtung und Schutz der Würde und Unantastbarkeit des Menschen gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes, die mit absoluter, mit unbedingter Geltung ausgestattet sind. Das Bundesverfassungsgericht hat auch

die Toten unter den Schutz dieses Rechtsgutes Würde und Unantastbarkeit des Menschen gestellt und die Würde und Unantastbarkeit der Toten als ein „über den Tod hinaus fortwirkendes Persönlichkeitsrecht“ der Lebenden definiert. Würde und Unantastbarkeit der Toten sind dadurch kein eigenständiges, personales Recht der Toten, die Toten selbst sind ja auch keine Person mehr, sondern personales Recht der in freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortung Lebenden, „über den Tod hinaus“.

Aus der „über den Tod hinaus fortwirkenden“ Würde und Unantastbarkeit des Menschen resultiert zwingend, daß der Umgang mit den Toten unter den gleichen ethischen Normen steht, wie der Umgang mit den Lebenden. Dies aber bedeutet nach geltendem rechtsethischem Grundverständnis zugleich, daß Verletzungen der Würde und Unantastbarkeit der Lebenden und Toten selbst dann Verletzungen ihrer Würde und Unantastbarkeit bleiben, wenn sie im Einverständnis mit den Lebenden und Toten geschehen. Auch die durch Einverständnis getragene Verletzung der Würde und Unantastbarkeit des Menschen aber läßt sich nur dann ethisch rechtfertigen, wenn die diese Verletzung begründenden ethischen Normen den gleichen Rang haben, wie der verletzte Rechtswert selbst, die Würde und Unantastbarkeit des Menschen. Der operative Eingriff des Chirurgen bleibt bekanntlich auch dann eine Verletzung der personalen Unantastbarkeit, wenn der Patient in der Hoffnung auf Gesundung und Wiedererlangung der freien Entfaltung seiner selbst sein

Einverständnis gegeben hat. Die Verletzung der Würde und Unantastbarkeit findet ihre ethische Rechtfertigung aber in der Zielsetzung der Heilung und in der Wiedergewinnung der freien Daseinsverwirklichung des Menschen.

Auch die durch das Einverständnis der Lebenden getragene Verletzung der Würde und Unantastbarkeit der Toten durch klinische Obduktion oder anatomische Präparation unterliegt mithin einem ethischen Rechtfertigungszwang. Die klinische Obduktion erlangt diese Rechtfertigung durch den ärztlichen Auftrag zur postmortalen Aufklärung der „Krankheit zum Tode“ und der eigentlichen Todesursache; klinische Obduktion und anatomische Präparation erlangen ihn zudem durch den akademischen Auftrag zur ärztlichen Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und durch den Forschungsauftrag der wissenschaftlichen Medizin.

In den Auftrag zur ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist im Grundsatz auch der Anatom als Plastinator einbezogen, so daß gegen die Methode der Plastination und ihre Durchführung an freiwilligen Spendern zunächst keine ethischen Bedenklichkeiten geltend gemacht werden können, solange ausschließlich solche Aus-, Fort- und Weiterbildungsintentionen verfolgt werden. Nicht das Plastinationsverfahren selbst ist durch die Ausstellung „Körperwelten“ in die öffentliche Kritik geraten! Ethische Vorbehalte entstehen aber dort, wo ästhetische oder ästhetisierende, jedenfalls nicht mehr durch den Auftrag zur ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung begründete Manipulationen an den Toten in den Vordergrund treten, wo der menschliche Leichnam, nach allgemeinem Rechtsbewußtsein weder Person noch Sache,

durch ästhetisierende Fremdbestimmung und Manipulation „verdinglicht“, als Sache „entwürdigt“ wird und wo das menschliche Handeln an diesem Leichnam durch kreative Selbstverwirklichung anderer, hier des Plastinators, bestimmt wird. Ethisch völlig untragbar aber wird die Manipulation der und an den Toten, wenn mit diesem Handeln betriebswirtschaftliche Ziele und mit dem Verkauf der plastinierten Toten Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden, und sei dies auch nur zur eigenen Alimentation oder zum geplanten Aufbau eines Plastinationsmuseums als eines Vermarktungsinstrumentes. Ästhetizismus gegenüber den Toten, kreative Selbstverwirklichung an den Toten und kommerzielle Zielsetzungen mit den Toten haben nicht den ethischen Rang, der eine Verletzung der Würde und Unantastbarkeit der Toten rechtfertigen könnte.

Hier, in der intentionalen und faktischen Grenzüberschreitung rechtsethischer Normen durch den Erfinder der Plastination lag für alle, die sich den Durchblick auf das Tun des Plastinators und seines Institutes für Plastination nicht verstellten, die Betroffenheit über die so unsensible Verletzung der Würde und Unantastbarkeit der Toten. Und hier lag auch die ethische Provokation der Ausstellung „Körperwelten“ in Mannheim, die es dem Plastinator ermöglicht hat, durch eine Verdinglichung der Toten und durch eine teilweise ebenso aggressive wie geschmacklose Reklame für die Ausstellung von Toten mit diesen Toten eindeutig kommerzielle Ziele verfolgt zu haben.